

iWelt GmbH + Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den Soft- und Hardwareverkauf

Seite 1/9



Abschnitt 1: Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für sämtliche Verträge über die dauerhafte und zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware und Hardware zwischen der iWelt GmbH + Co. KG, Mainparkring 4, 97246 Eibelstadt (im Folgenden „iWelt“) und dem jeweiligen Vertragspartner (im Folgenden „Kunde“). Diese AGB gelten ausschließlich für Verträge der iWelt mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliches Sondervermögen.
- 1.2. Von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese AGB gelten auch dann, wenn die iWelt in Kenntnis entgegenstehender und/oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden Leistungen für diesen ohne weiteren Vorbehalt ausführt.
- 1.3. Die iWelt ist berechtigt, diese AGB mit einer Ankündigungsfrist von einem (1) Monat zu ändern oder zu ergänzen, sofern es sich nicht um solche Klauseln handelt, die wesentliche Vertragsbestandteile darstellen. Widerspricht der Kunde den geänderten Vertragsbedingungen nicht innerhalb von einem (1) Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung und nutzt er die von der iWelt bereitgestellten Dienste nach Ablauf der Ankündigungsfrist weiter, werden die Änderungen wirksam. Die iWelt wird den Kunden im Rahmen der Übermittlung der geänderten Vertragsbedingungen auf sein Widerspruchsrecht hinweisen. Im Fall des Widerspruches ist die iWelt berechtigt, die zwischen der iWelt und dem Kunden bestehenden vertraglichen Vereinbarungen, in die diese AGB mit einbezogen wurden, ordentlich zu kündigen.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Die Angebote der iWelt sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie werden schriftlich als bindend bezeichnet. Liefertermine und Lieferfristen für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen durch die iWelt sind nur verbindlich, wenn sie von dieser als verbindlich bezeichnet worden sind.
- 2.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen der iWelt und dem Kunden getroffen werden, sind zu Nachweiszwecken schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) zu dokumentieren und der jeweils anderen Partei zu übermitteln.
- 2.3. Alle rechtserheblichen Erklärungen und Mitteilungen, die gemäß dieser Vereinbarung abgegeben werden (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung, Kündigung) sind entweder schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) der jeweils anderen Partei zu übermitteln.
- 2.4. Alle rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen des Kunden gegenüber iWelt, welche per E-Mail übermittelt werden, müssen an folgende zentrale E-Mail-Adresse gerichtet werden: support@iwelt.de. Der Kunde ist verpflichtet, seine gegenüber iWelt angegebene E-Mail-Adresse stets aktuell zu halten und Änderungen unverzüglich unter Verwendung der zuvor benannten E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 2.5. Bei der Annahme von Vertragsangeboten setzt die iWelt die Bonität des Kunden voraus und behält sich im Einzelfall vor, die Annahme der Vertragsangebote des Kunden von der Stellung einer Bankbürgschaft oder einer durch eine Bank gestellten, ähnlichen Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Zahlungsforderungen abhängig zu machen.
- 2.6. Bei der Bestellung von Waren der iWelt per E-Mail, Kontaktformular auf der Webseite www.iwelt.de oder über ein von der iWelt zur Verfügung gestelltes Formular übersendet die iWelt dem Kunden nach erfolgreicher Kontaktaufnahme ein verbindliches Vertragsangebot, welches die einzelnen Leistungspflichten und Vertragsbedingungen enthält. Ein Vertrag zwischen dem Kunden und der iWelt kommt erst zustande, wenn der interessierte Kunde das diesem zuvor von der iWelt übersandte Vertragsangebot nach sorgfältiger Prüfung durch eine gesonderte Bestätigung schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) (z.B. per E-Mail) annimmt.
- 2.7. Die iWelt speichert den Vertragstext nach dem Vertragsschluss nicht. Der Kunde erhält bei Bestellungen bei der iWelt eine Zusammenfassung der wesentlichen Vertragsbedingungen mit Übermittlung des Vertragsangebots.
- 2.8. Etwaige Eingabefehler kann der Kunde je nach Art der Bestellung entweder durch Prüfen und manuelles Ergänzen des Bestellformulars vor Absendung an iWelt oder durch Hinweis an iWelt auf Fehler im bereits übersendeten Angebot von iWelt korrigieren.
- 2.9. Der Vertragstext steht ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung.
- 2.10. Der Kunde ist verpflichtet, die Angebot der iWelt sorgfältig auf Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und darauf zu prüfen, ob die Spezifikationen und Leistungsmerkmale seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Das gilt insbesondere für Projektangebote, in denen die iWelt als solche bezeichnete Annahmen oder Vermutungen getroffen hat, die einer Kalkulation und Leistungsbeschreibung zugrunde gelegt worden sind. Sofern der Kunde hierbei Fehler oder eine falsche Kalkulationsgrundlage entdeckt, hat er dies der iWelt unverzüglich mitzuteilen, damit die iWelt die Grundlage für die Leistungsbeschreibung und Kalkulation des Projektangebots überarbeiten kann.
- 2.11. Für Lieferungen und Leistungen anderer Art (z.B. Softwarepflege, Software-Entwicklung, Softwareinstallation oder Hosting-Leistungen) sind gesonderte Verträge abzuschließen und gelten gegebenenfalls gesonderte allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche dem Kunden vorab zur Verfügung gestellt werden.

3. Vertragsgegenstand, Leistungs- und Lieferumfang, allgemeine Bedingungen

- 3.1. Die iWelt bietet dem Kunden verschiedene Waren aus dem Bereich IT-Hardware und Standardsoftware zum Kauf oder im Fall der Standardsoftware auch zur zeitlich befristeten Nutzung (sog. Software-Miete) an. Einzelheiten ergeben sich aus den Einzelaufträgen. Waren im Sinne der Verträge und diesen AGB sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, alle vertragsgemäß dem Kunden zu überlassenden Gegenstände, einschließlich der bestellten IT-Hardware und Standardsoftware, auch sofern diese unkörperlich (z.B. auf rein elektronischem Übermittlungsweg, per Download) zur Verfügung gestellt wird und die iWelt von ihren Lieferanten bezogen hat (im Folgenden „Ware“). iWelt bezieht die von dem Kunden bestellte Ware von ihren Lieferanten, nachdem der Kunde eine verbindliche Bestellung aufgegeben hat.
- 3.2. Der Kunde erhält bei der iWelt Ware mit den Spezifikationen und in dem Umfang, der in den jeweiligen Einzelaufträgen zwischen der iWelt und dem Kunden vereinbart wurde.

iWelt GmbH + Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den Soft- und Hardwareverkauf

Seite 2/9



- 3.3. Technische Datenblätter, Produktbeschreibungen und Anwenderdokumentationen wie beispielsweise Leistungs- und Funktionsbeschreibungen und Installationsanleitungen, die der iWelt von dem Soft- oder Hardwarehersteller übergeben wurden, werden dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt und sind Teil der vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarung der Ware (im Folgenden „Produktbeschreibungen und Anwenderdokumentationen“). Sonstige Angaben oder Anforderungen an die Hard- oder Software werden nur Vertragsinhalt, wenn die Vertragsparteien dies schriftlich in Textform vereinbaren oder die iWelt sie schriftlich bestätigt hat.
- 3.4. Die iWelt behält sich in Rücksprache mit dem Kunden bis zur Lieferung der Ware handelsübliche technische Änderungen einschließlich Verbesserungen vor. Nachträgliche Änderungsanfragen des Leistungsumfangs durch den Kunden bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung in Textform oder der schriftlichen Bestätigung in Textform durch die iWelt.
- 3.5. Die Erfüllung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der iWelt setzt die rechtzeitige und vertragsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Kunden voraus. Dies betrifft insbesondere und sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart die vollständige und fristgemäße Zahlung des Kaufpreises bzw. des monatlichen Bereitstellungspreises sowie die rechtzeitige und vertragsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden.
- 3.6. Sofern der Kunde die Versendung der körperlichen Waren an seine Lieferadresse verlangt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über. Für die unkörperliche Übertragung der Software gilt Ziffer 5.8
- 3.7. Nach Ablieferung der Waren wird der Kunde diese unverzüglich auf ihre Funktionsfähigkeit sowie ihre Vertragsgemäßheit prüfen und testen. Für den Fall der dauerhaften Überlassung der Ware sind hierbei festgestellte Mängel unverzüglich zu rügen; auch soweit sie die Produktbeschreibungen und Anwenderdokumentationen betreffen. Macht der Kunde keine Mängel geltend, so gelten die Waren als bei Ablieferung mangelfrei, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Soweit der Kunde später einen solchen Mangel entdeckt, der bei der ersten Untersuchung nicht erkennbar war, hat er diesen nach der Entdeckung ebenfalls unverzüglich gegenüber der iWelt anzuzeigen. Unterlässt der Kunde eine unverzügliche Anzeige, gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als mangelfrei. Der Kunde nimmt insofern die Prüf- und Rügepflichten der iWelt wahr, um dieser die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Rechte gegenüber ihren Lieferanten und Vertragspartnern, von denen sie die Ware bezieht, geltend machen zu können.
- 3.8. Im Falle der zeitlich befristeten Überlassung von Standardsoftware hat der Kunde die Ware ebenfalls unverzüglich auf ihre Funktionsfähigkeit sowie ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und zu testen und hierbei festgestellte Mängel oder Funktionsprobleme unverzüglich schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) (z.B. per E-Mail) gegenüber der iWelt anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.
- 3.9. Die iWelt übernimmt keine eigenen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie für die Ware. Soweit der Hersteller einer Ware eine Garantie übernommen hat, bleiben diese von den Regelungen in diesen AGB unberührt und die Garantiebedingungen werden dem Kunden vor Abschluss des Vertrages zur Verfügung gestellt. Die iWelt ist nicht zur Geltendmachung von Garantieansprüchen gegenüber dem Hersteller der Waren verpflichtet, soweit sie keine eigenen Verpflichtungen hierzu aus einer gesonderten Garantie und/oder Wartungsvereinbarung trifft.
- 3.10. Aufstellen, Installation, Einweisung, Schulung, Pflege der Betriebssystemsoftware oder der von der iWelt erworbenen Standardsoftware sowie das Aufstellen, die Installation, Einweisungen, Schulungen, die Wartung und Instandsetzung der Hardware sind nicht Gegenstand der geschuldeten Leistungspflichten, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Die iWelt bietet solche Leistungen auf Anfrage des Kunden mit gesonderter Vereinbarung an.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1. Der Kunde hat der iWelt alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Informationen und Daten rechtzeitig mitzuteilen.
- 4.2. Der Kunde erbringt seine Mitwirkungsleistungen unentgeltlich und in eigener Verantwortung.
- 4.3. Sofern möglich werden die Vertragspartner gemeinsam Termine und/oder Ausführungsfristen für die Erbringung von Mitwirkungsleistungen festlegen. Sofern für die Mitwirkungsleistungen keine Termine und/oder Ausführungsfristen vereinbart sind, wird die iWelt die Erbringung der in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung vereinbarten Mitwirkungsleistungen mit angemessenem zeitlichen Vorlauf anfordern.
- 4.4. Erbringt der Kunde seine Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb der vereinbarten Termine und/oder Ausführungsfristen, werden die Termine und/oder Ausführungsfristen für die iWelt angemessen verlängert. Die Verlängerung berechnet sich nach der Dauer der nicht vertragsgemäßen Mitwirkung. Die iWelt teilt dem Kunden die konkret unterlassene bzw. nicht vertragsgemäß erbrachte Mitwirkungsleistung unter Hinweis auf eine etwaige Veränderung der Termine und/oder Ausführungsfristen mit. Die iWelt kann vom Kunden die Vergütung von Zusatzaufwand, der ihr aufgrund der unterlassenen oder unzureichenden Mitwirkungsleistung entsteht, auf Basis der jeweils bei Bestellung gültigen Stundensätze verlangen, die dem Kunden bei Bestellung in einer Preisliste übersandt werden. Bei Mitwirkungsleistungen, ohne deren Erbringung die Leistungen von der iWelt wesentlich erschwert sind, ist die iWelt berechtigt, dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur vertragsgemäßen Erbringung der betreffenden Mitwirkungsleistung unter Ankündigung der Ausübung ihres Rücktrittsrechts zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist erfolglos, steht iWelt ein Rücktrittsrecht zu.
- 4.5. Der Kunde ist gegenüber der iWelt verpflichtet, den vertraglich vereinbarten Gegenstand zum vertraglich vereinbarten Lieferzeitpunkt im Fall der dauerhaften Überlassung zum Kauf abzunehmen. Unabhängig davon, ob die Ware dauerhaft oder zeitlich befristet erworben bzw. überlassen wird, hat der Kunde die vereinbarte Vergütung bzw. den monatlichen Bereitstellungspreis zu zahlen.
- 4.6. Sofern der Kunde eine vertragsgemäße Leistung, die der geschuldeten Gattung der Waren entspricht, zum vertraglich vereinbarten Lieferzeitpunkt nicht im Sinne des § 433 Abs. 2 BGB abnimmt oder eine vertraglich vereinbarte Leistung nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Leistungsfrist abrufen kann, kann die iWelt die gattungsmäßige Ware an einen anderen Kunden liefern, ohne, vorbehaltlich eines Rücktritts oder anderweitigen Vertragsauflösung, von den vertraglichen Leistungspflichten gegenüber dem Kunden frei zu werden. Gegenüber dem Kunden, für den die Ware ursprünglich ausgewählt wurde, wird die iWelt unter angemessener Verlängerung der ursprünglichen Lieferfrist die vertraglich vereinbarten Leistungen weiterhin vorbehaltlich eines Rücktritts oder einer anderweitigen Vertragsauflösung erfüllen.

iWelt GmbH + Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den Soft- und Hardwareverkauf

Seite 3/9



5. Besondere Bedingungen für den Erwerb und die Überlassung von Standardsoftware

- 5.1. Soweit der Vertragsgegenstand Software ist, handelt es sich hierbei vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarungen ausschließlich um Standardsoftware, die nicht individuell nach den Bedürfnissen des Kunden hergestellt worden ist. Für die dauerhafte Überlassung von Standardsoftware gelten daher ergänzend zu den in diesen AGB festgelegten Regelungen die kaufrechtlichen Vorschriften der §§ 433 ff. BGB. Für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware gelten ergänzend zu diesen AGB, vorbehaltlich ausdrücklicher anderer Vereinbarungen im Rahmen der Bestellung, die mietrechtlichen Vorschriften der §§ 535 ff. BGB. Für ergänzende Dienstleistungen (sofern ausdrücklich vereinbart) wie Installation, Parametrisierung oder Schulungen geltend ergänzend die Vorschriften des Dienstvertragsrechts der §§ 611 ff. BGB, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes im Rahmen der Bestellung vereinbart wurde.
- 5.2. Die iWelt ist bei der Lieferung von Standardsoftware lediglich dazu verpflichtet, dem Kunden die Nutzungsrechte an der Standardsoftware gemäß der Ziffer 6 einzuräumen und neben den in Ziffer 3.3. genannten Produktbeschreibungen und Anwenderdokumentationen das Eigentum und den Besitz sowie im Falle der zeitlich befristeten Überlassung, den zeitlich befristeten Gebrauch während der vertraglich vereinbarten Laufzeit an folgenden Gegenständen zu verschaffen bzw. zu gewähren:
 - sofern nicht vertraglich die Übermittlung der Standardsoftware als Download von einem Server vereinbart ist, die Übergabe der Standardsoftware auf einem Datenträger;
 - Übergabe eines digitalen Berechtigungszertifikats mit Lizenzschlüssel
- 5.3. Sofern der Erwerb der Ware den Kauf oder die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware betrifft, hat der Kunde gegenüber der iWelt keinen Anspruch auf Übergabe, Überlassung und Nutzung des Quellcodes dieser Standardsoftware, wenn dies nicht anderweitig vereinbart wurde.
- 5.4. Die Funktionalität, der Leistungsumfang, die technischen Einsatzbedingungen und der Umfang des vertragsgemäßen Gebrauchs richten sich primär nach der Beschreibung in dem Vertragsangebot oder dem Inhalt der Auftragsbestätigung, sowie den original Produktbeschreibungen und Anwenderdokumentationen des Herstellers. Zur Lieferung einer über die seitens der Hersteller zur Verfügung gestellte original Anwenderdokumentation ist die iWelt nicht verpflichtet.
- 5.5. Im Übrigen ist die iWelt nur dazu verpflichtet, die Software in einer für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeigneten und ansonsten in einer Beschaffenheit zu überlassen, die bei Software gleicher Art üblich ist.
- 5.6. Sofern es sich um eine befristete Überlassung von Standardsoftware handelt, stellen technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln keine Beschaffenheitsvereinbarung dar, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die vereinbarte Beschaffenheit und der Umfang des vertragsgemäßen Gebrauchs richten sich in diesem Fall ausschließlich nach Ziffer 5.4.
- 5.7. Die Funktionalität der Software setzt voraus, dass sie in einer geeigneten und kompatiblen Umgebung abläuft, die der Kunde sicherzustellen hat, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 5.8. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlusts oder der Veränderung der Software geht im Falle des Downloads mit der Übertragung der Software aus dem Netzwerk der iWelt oder des Herstellers der Standardsoftware in das öffentliche Kommunikationsnetz auf den Kunden über.
- 5.9. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Installation der Software durch den Kunden. Eine Schulung zur Nutzung der Software kann von dem Kunden gegen eine gesonderte Vergütung beauftragt werden.
- 5.10. Der Kunde ist verpflichtet, die Standardsoftware und Produktbeschreibungen und Anwenderdokumentationen durch geeignete Maßnahmen vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu sichern, insbesondere sämtliche rechtmäßig erstellten Kopien an einem geschützten Ort zu verwahren. Die Kosten für die Aufbewahrung trägt der Kunde.

6. Nutzungsrechte des Kunden an der Standardsoftware und Anwendungsdokumentation

- 6.1. Die Standardsoftware sowie die Produktbeschreibungen und Anwenderdokumentationen und damit verbundene Abbildungen und Zeichnungen sind urheberrechtlich geschützt.
- 6.2. Bei Standardsoftware und sonstigem urheberrechtlich geschütztem Material, das seitens der iWelt von Dritten zur Vertragserfüllung bezogen und dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, gelten die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers. Dem Kunden werden die Lizenz- und Nutzungsbedingungen, auf Anforderung auch schon vor Vertragsschluss, zur Verfügung gestellt.
- 6.3. Der Umfang der Nutzungsrechte, die der Kunde mit Erwerb der Software von der iWelt bei vollständiger Zahlung des vereinbarten Kaufpreises bzw. bei vollständiger Entrichtung des in dem Einzelauftrag vereinbarten monatlichen Bereitstellungspreises erhält, ergibt sich aus den Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers und werden dem Kunden lediglich in dem dort beschriebenen Umfang eingeräumt. Dies gilt ebenfalls für herstellereitig zur Verfügung gestellte Updates, Patches und Bug Fixes. Im Falle der zeitlich befristeten Überlassung der Software ist der Kunde lediglich für die Dauer der vertraglich vereinbarten Laufzeit in dem sich aus den Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers ergebenden Umfang berechtigt. Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Mietverhältnisses ist unzulässig. Der vorstehende Umfang der Nutzungsrechtseineräumung gilt für die herstellereitig zur Verfügung gestellten Produktbeschreibungen und Anwenderdokumentationen entsprechend.
- 6.4. Soweit der Kunde ein digitales Berechtigungszertifikat mit Lizenzschlüssel erhält, dient dies nur dem erleichterten Nachweis der Berechtigung. Der Besitz oder die Verwendung allein gewähren kein Nutzungsrecht an der Software. Ein solches Recht ergibt sich ausschließlich aus den Nutzungs- und Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers.
- 6.5. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, die zur dauerhaften Überlassung erworbene Standardsoftware zu verleihen oder zu vermieten.
- 6.6. Soweit die Software dem Kunden zeitlich befristet zur Verfügung gestellt wird, ist der Kunde nicht berechtigt, die Software, Sicherungskopien sowie die Produktbeschreibungen und Anwenderdokumentationen und sonstige mitgelieferte Begleitmaterialien an Dritte zu Veräußern oder in sonstiger Art und Weisen (insbesondere durch Vermieten, Verleihen oder Unterlizenzierung) Dritten zu überlassen. Dies gilt ebenfalls für die öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung. Ausgenommen von dem in Satz 1 niedergelegtem Verbot der Weiterveräußerung und Überlassung der Software an Dritte ist die Überlassung der

iWelt GmbH + Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den Soft- und Hardwareverkauf

Seite 4/9



Software an solche Dritte, denen kein selbständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die hinsichtlich der Nutzung der Software den Weisungen des Kunden unterliegen (z.B. Angestellte des Kunden, die die Software im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nutzen).

- 6.7. Die Einräumung der unter Ziffer 6. geregelten Nutzungsrechte erfolgt im Rahmen der dauerhaften Überlassung aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises. Soweit die Software bereits vor der vollständigen Kaufpreiszahlung geliefert wird, duldet iWelt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises die Nutzung im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte. Die Duldung ist widerruflich, wenn der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug gerät.
- 6.8. Die Einräumung der unter Ziffer 6. geregelten Nutzungsrechte erfolgt zudem auflösend bedingt auf den Zeitpunkt der Installation einer ablauffähigen Version der Software im Rahmen der Nacherfüllung mit der Folge, dass der Kunde die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte an der ursprünglichen Standardsoftware verliert.
- 6.9. Der Kunde ist nicht zur Entfernung oder Umgehung vorhandener Schutzmechanismen zur Verhinderung einer unberechtigten Nutzung befugt, es sei denn, dem Kunden steht ein solches Recht aufgrund eines eigenen Rechts zur Mängelbeseitigung zu.
- 6.10. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu verändern und zu bearbeiten, es sei denn, es handelt sich bei der Änderung bzw. Bearbeitung um eine für die vertragsgemäße Nutzung der Software erforderliche Beseitigung eines Mangels, mit welcher sich iWelt in Verzug befindet oder dessen umgehende Beseitigung zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Bestands der Mietsache notwendig ist.

iWelt GmbH + Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den Soft- und Hardwareverkauf

Seite 5/9



7. Besondere Bedingungen für den Erwerb von Hardware

- 7.1. Soweit die gelieferte Ware eine Lieferung von Hardware durch die iWelt umfasst, hat der Kunde eine geeignete und kompatible Hard- sowie Softwareumgebung sicherzustellen, damit die von iWelt gelieferte Hardware an die bereits vorhandene eigene oder von Dritten erworbene Hard- oder Software angebunden werden kann. Der Kunde hat die Kompatibilität vor Abgabe seiner Bestellung zu prüfen.
- 7.2. Ferner hat der Kunde sicherzustellen, dass die Spezifikationen und Leistungsmerkmale der bei der iWelt bestellten Hardware sich für seine individuell beabsichtigten Anwendungszwecke eignen.
- 7.3. Die Beschaffenheit und Leistungsmerkmale der Hardware ergeben sich aus den Produktbeschreibungen und Anwenderdokumentationen im Sinne der Ziffer 3.3. Zusätzliche Beschaffenheitsvereinbarungen werden in dem Angebot und der entsprechenden Auftragsbestätigung festgelegt und bedürfen einer individuellen Vereinbarung in Textform.

8. Eigentums- und Selbstbelieferungsvorbehalt bei dauerhafter Überlassung

- 8.1. Die iWelt behält sich das Eigentum an allen den Kunden dauerhaft überlassenen körperlichen Waren bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises aus dem Kaufvertrag vor. Der Kunde verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die körperlichen Waren pfleglich zu behandeln. Der Eigentumsvorbehalt gilt ebenfalls für körperlich überlassene Anwenderdokumentationen, Abbildungen, Zeichnungen und Kalkulationen sowie Produktbeschreibungen und Anwenderdokumentationen gemäß Ziffer 3.3, die dem Kunden im Rahmen der Vertragsdurchführung übergeben werden (im Folgenden „Vorbehaltsware“)
- 8.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Er ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware dem Vertragszweck entsprechend zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Aus der Veräußerung der Vorbehaltsware gegenüber seinen Geschäftspartner entstehende Forderungen, einschließlich aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen diese Geschäftspartner entstehende Forderungen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche aus Versicherungsleistungen) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die iWelt ab. Die iWelt nimmt diese Abtretung an.
- 8.3. Der Kunde wird ermächtigt, die gemäß Ziffer 8.2. im Voraus abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für die iWelt einzuziehen, solange iWelt diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht der iWelt, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird durch die Ermächtigung nicht berührt. iWelt wird die Forderungen solange nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, wie der Kunden seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
Sofern der Kunde sich jedoch vertragswidrig verhält, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt beziehungsweise in Zahlungsverzug gerät, kann die iWelt von dem Kunden verlangen, dass dieser die abgetretene Forderung und den jeweiligen Schuldner bekannt gibt, dem jeweiligen Schuldner die Abtretung der Forderung an die iWelt mitteilt und der iWelt sämtliche Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben gegenüber der iWelt macht, die zur Geltendmachung und Durchsetzung der Forderung benötigt werden.
- 8.4. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum der iWelt hinweisen und die iWelt unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit sie ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte der iWelt in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
- 8.5. Wenn der Kunde dies verlangt, ist die iWelt verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der iWelt zustehenden offenen Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10% übersteigt. Die iWelt darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.
- 8.6. Die iWelt wird von ihrer Leistungspflicht frei und ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit sie trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages für ein Deckungsgeschäft ihrerseits unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt den Liefergegenstand unverschuldet von ihrem Lieferanten nicht, nicht rechtzeitig oder in nicht ordnungs- oder vertragsgemäßem Zustand erhält. Die iWelt wird den Kunden in einem solchen Fall unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit der Ware informieren. Auch dem Kunden steht in einem solchen Fall nach entsprechender Information der iWelt ein solches Rücktrittsrecht zu. Die iWelt wird dem Kunden im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts – gleichviel von welcher Partei – nach dieser Ziffer 8.6 die bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten.

9. Gewährleistungsrechte des Kunden

- 9.1. Die Gewährleistungsrechte des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Regelungen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Sofern ein Fall der dauerhaften Überlassung der Ware vorliegt, gelten die Ziffern 9.2 bis 9.11 dieses Abschnitts. Soweit ein Fall der zeitlich befristeten Überlassung von Standardsoftware vorliegt, gelten die Ziffern 9.2, 9.5, 9.9, 9.10 sowie Ziffern 9.12 und 9.13.
- 9.2. Die Art der Nacherfüllung bestimmt die iWelt.
- 9.3. Die iWelt trägt die für die Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit tatsächlich ein Mangel vorliegt. Schlägt die Nachbesserung nach drei Versuchen trotz gesetzter angemessener Nachfrist endgültig fehl, hat der Kunde das Recht, die Vergütung herabzusetzen oder von dem Vertrag zurückzutreten. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 13.
- 9.4. Wählt die iWelt zur Beseitigung eines Mangels die Lieferung einer mangelfreien Software, kann sie auch eine neue Software-Version zur Verfügung stellen, die zumindest alle von der iWelt geschuldeten Beschaffenheiten aufweist und die Kunden hinsichtlich der Nutzung der Software nicht beeinträchtigt. An dieser neuen Version erlangt der Kunde die Nutzungsrechte entsprechend Ziffer 6 aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der Installation für den operativen Betrieb. Er verliert die Nutzungsrechte auflösend bedingt, wenn nach der Installation eine weitere Neulieferung nach Ziffer 9.4. Satz 1 erfolgt. Wird die Software im Wege der Nacherfüllung nur teilweise geändert, richtet sich der Umfang der Nutzungsrechte nach den Nutzungs- und Lizenzbedingungen des Herstellers.
- 9.5. Der Kunde wird die iWelt bei der Mangelfeststellung und Mangelbeseitigung unterstützen, die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und Einsicht in die Unterlagen oder Dokumentationen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

iWelt GmbH + Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen Für den Soft- und Hardwareverkauf

Seite 6/9



- 9.6. Der Kunde wird vor der Geltendmachung eines Mangelbeseitigungsverlangens mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt prüfen, ob ein der Nacherfüllung unterliegender Mangel gegeben ist. Sofern ein behaupteter Mangel nicht der Verpflichtung zur Mangelbeseitigung unterfällt (sogenannter Scheinmangel), kann die iWelt den Kunden mit den für die Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen der iWelt zuzüglich der erforderlichen Aufwände belasten, es sei denn, der Kunde hätte den Scheinmangel auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen können.
- 9.7. Durch Nacherfüllung ersetzte Software hat der Kunde unwiederbringlich zu deinstallieren und zu löschen und etwaige Datenträger an die iWelt zurückzugeben. Die Rückgabeverpflichtung besteht ebenfalls für durch Nacherfüllung ersetzte körperliche Waren.
- 9.8. Sofern der Kunde vom Kaufvertrag bezüglich der Software und/oder Hardware zurücktritt, hat der Kunde der iWelt sämtliche von der iWelt erhaltenen Gegenstände, einschließlich der übergebenen Produktbeschreibungen und Anwenderdokumentation, zurückzugeben. Darüber hinaus ist die Software unverzüglich, unwiederbringlich und dauerhaft zu deinstallieren und sämtliche Sicherheitskopien unwiederbringlich und dauerhaft zu vernichten oder zu löschen. Diese Deinstallationspflicht umfasst alle auf der Grundlage des Vertrages überlassenen Software-Anwendungen, einschließlich der im Rahmen der Nacherfüllung überlassenen Software.
- 9.9. Die Deinstallations- und Löschpflicht hat der Kunde der iWelt schriftlich, das heißt eigenhändig durch Namensunterschrift (§ 126 BGB) einer vertretungsberechtigten Person zu bestätigen.
- 9.10. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Sitz der iWelt.
- 9.11. Mit Ausnahmen von Schadensersatzansprüchen des Kunden unter den Voraussetzungen der Ziffer 13 wird die Verjährungsfrist im Falle der dauerhaften Überlassung der Ware auf 1 Jahr verkürzt, sofern die fehlerhaft gelieferte Ware keine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt, iWelt das Vorliegen eines Mangels arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon ebenfalls unberührt.
- 9.12. Im Fall der zeitlich befristeten Überlassung von Standardsoftware hat die iWelt für die Dauer der vereinbarten Überlassung die Software in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und zu erhalten. Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderungen der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassungen an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten. Eine Modernisierungs-, Aktualisierungs- oder Weiterentwicklungspflicht besteht für die iWelt nicht. Solche Modernisierungs-, Aktualisierungs- oder Weiterentwicklungsmaßnahmen können gegebenenfalls gesondert bei der iWelt gebucht werden.
- 9.13. Die iWelt kann den Mangel im Fall der zeitlich befristeten Überlassung von Standardsoftware nach ihrer Wahl durch unverzügliche Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung beheben. Zu einer solchen Mängelbeseitigung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die Produktbeschreibungen und Anwenderdokumentationen. Eine neu gelieferte Version der Standardsoftware ist vom Kunden zu übernehmen, wenn sie der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient. Dies gilt nicht, wenn eine Übernahme dem Kunden nicht zumutbar ist, weil die neue Fassung wesentlich von den im Vertrag vereinbarten Festlegungen abweicht. Übernimmt der Kunde eine neu gelieferte Version, hat er die jeweils ausgetauschte Software zu vernichten und dies der iWelt schriftlich, das heißt eigenhändig durch Namensunterschrift (§ 126 BGB) einer vertretungsberechtigten Person, zu bestätigen.

iWelt GmbH + Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den Soft- und Hardwareverkauf

Seite 7/9



10. Vergütung

- 10.1. Die iWelt erhält für ihre Leistungen eine Vergütung in Höhe des in der Auftragsbestätigung vereinbarten Kaufpreises bzw. in Höhe des in der Auftragsbestätigung vereinbarten monatlichen Entgelts für die zeitlich befristete Überlassung der Software. Wird der Vertrag über die zeitlich befristete Überlassung von Software nicht am ersten Tag eines Kalendermonats geschlossen, berechnet sich das für den ersten Monat zu entrichtende Entgelt anteilig nach den verbleibenden Tagen des Monats beginnend mit dem auf die Bereitstellung der Software folgenden Tag, sofern sich aus den Vereinbarungen im Einzelauftrag nicht etwas anderes ergibt.
- 10.2. Die iWelt erhält für diejenigen Leistungen, die über den vertraglich vereinbarten und festgelegten Leistungsinhalt hinausgehen, eine zusätzliche Vergütung pro Arbeitsstunde, welche dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt wird. Die Abrechnung erfolgt mit dem aktuellen Stundensatz der im Zeitpunkt der Bestellung der Zusatzleistungen gültigen Preisliste. Diesen erhält der Kunde auf Anfrage per E-Mail (info@iwelt.de).
- 10.3. Die Vergütungsregelungen bei der Inanspruchnahme von Fremdleistungen ergeben sich aus den Bedingungen in den jeweiligen Einzelaufträgen. Hersteller von Standardsoftware und Hardware können Aufbau- und Installationsdienstleistungen anbieten, die gemäß den Bedingungen des Herstellers gegebenenfalls gesondert zu vergüten sind. Die gesonderte Vergütung wird von der iWelt in den Einzelaufträgen ausgewiesen und sind gegenüber der iWelt zu begleichen.
- 10.4. Neben den Aufwendungen für die gesondert geregelten Fremdleistungen erstattet der Kunde der iWelt vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sämtliche Aufwendungen, die im Rahmen der Ausführung der Aufträge erforderlich gewesen sind. Reisekosten werden gemäß der jeweils bei Auftragserteilung gültigen Preisliste erstattet, die dem Kunden bei Bestellung eines Einzelauftrags übersandt wird. Sind die angefallenen Reisekosten nicht gemäß Preisliste abrechenbar, sind sie nach Aufwand ohne Aufschlag gegen Vorlage der Belege zu erstatten; mit dem PKW zurückgelegte Strecken werden nach den steuerlichen Sätzen vergütet. Reisezeit ist Arbeitszeit.
- 10.5. Aufrechnungsrechte gegen die Vergütungsforderungen, Vorschussforderungen oder Auslagenersatz der iWelt stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der iWelt anerkannt sind.
- 10.6. Die iWelt behält sich das Recht vor, jeweils zum 1.1. eines jeden Vertragsjahres die Vergütungshöhe wegen veränderter Lohn-, Betriebs- und/oder Vertriebskosten anzupassen, sofern der Vertrag im Zeitpunkt der Anpassung bereits seit mindestens 12 Monaten bestanden hat. Dies gilt nicht, falls ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde. Die iWelt wird dem Kunden die Preisanpassung 6 Wochen vorher mitteilen. Dem Kunden steht im Falle einer Preiserhöhung ein sofortiges Sonderkündigungsrecht zu.

11. Fälligkeit, Zahlungsmodalitäten

- 11.1. Rechnungen sind mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung in EURO fällig.
- 11.2. Zulässige Zahlungsverfahren sind Überweisung und das Lastschriftverfahren sofern nicht ein anderes Zahlungsmittel vereinbart wurde.
Für die Zahlung durch Lastschrift gilt das Folgende: die Vorabinformation („Pre-Notification“) betreffend den Einzug der Lastschrift einer fälligen Zahlung erfolgt spätestens zwei (2) Tage vor Belastung.
- 11.3. Das monatlich zu entrichtende Entgelt wird für den jeweiligen Monat im Voraus am 3. Werktag eines jeden Monats fällig. Im ersten Monat des Überlassungszeitraums wird das Entgelt mit vollständiger Bereitstellung der Software fällig.
- 11.4. Alle Preise und entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 11.5. Der Kunde kommt – vorbehaltlich einer früheren Mahnung – spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung auf das in der Rechnung ausgewiesenen Konto von der iWelt leistet. Die von der iWelt in Rechnung gestellten Beträge sind ab Verzug auf das Jahr mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
- 11.6. Die iWelt ist berechtigt, in vollem Umfang des Vergütungsanspruchs Vorauskasse oder Sicherheitsleistung zu verlangen und bis dahin die eigene Leistung zu verweigern, wenn eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden eintritt, insbesondere, wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen. Die iWelt steht in gleicher Weise nach erfolgter Fristsetzung zur Vorauskasse oder Sicherheitsleistung das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. § 321 Abs. 2 BGB gilt entsprechend.

12. Laufzeit, Kündigung und Rückgabe bei zeitlich befristeter Überlassung von Standardsoftware

- 12.1. Die Überlassung der Software erfolgt für die in dem Einzelauftrag vereinbarte Laufzeit. Nach Ablauf dieser Vertragslaufzeit verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch um einen weiteren Monat, sofern es nicht von dem Kunden oder der iWelt zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit mit einer Frist von 3 Tagen zum Beendigungszeitpunkt gekündigt wird.
- 12.2. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der iWelt zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde diesem eingeräumte Nutzungsrechte dadurch verletzt, dass er die Software über das nach den Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Softwareherstellers gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung der iWelt hin nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt.
- 12.3. Die Kündigung hat schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) (z.B. per E-Mail) zu erfolgen.
- 12.4. Nach Beendigung des Vertrags hat der Kunde die von iWelt erhaltene zeitlich befristet überlassene Software, erstellte Sicherungskopien sowie alle überlassenen Produktbeschreibungen und Anwenderdokumentationen an die iWelt herauszugeben oder zu vernichten bzw. zu löschen, die Software zu deinstallieren und etwaige verbleibende Reste der Software (insbesondere Installationsdateien) aus seinen IT-Systemen zu löschen. Auf Verlangen von iWelt hat der Kunde die Erfüllung der unter Ziffer 12.4 geregelten Pflichten schriftlich, das heißt eigenhändig durch Namensunterschrift (§ 126 BGB) einer vertretungsberechtigten Person, zu bestätigen. Die Rückgabe erfolgt auf Kosten des Kunden.

iWelt GmbH + Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den Soft- und Hardwareverkauf

Seite 8/9



13. Haftung

- 13.1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, haftet die iWelt bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 13.2. Auf Schadensersatz haftet die iWelt – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die iWelt nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 13.3. Die sich aus Ziffer 13.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die iWelt einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 13.4. Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von der iWelt als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen. Als ein überwiegendes Verschulden des Kunden ist es insbesondere anzusehen, wenn dieser es unterlässt, die iWelt auf die Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden hinzuweisen.
- 13.5. Wegen einer Pflichtversicherung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn die iWelt die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 13.6. Der Kunde stellt die iWelt von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte, die dieser durch sein Verhalten oder ihm zurechenbares Verhalten zu vertreten hat, sowie von den durch eine solche zu vertretende Inanspruchnahme durch Dritte entstandenen Kosten frei.
- 13.7. Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss über eine zeitlich befristete Überlassung der Software vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- 13.8. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet die iWelt insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Mieter unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 13.9. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls für die gesetzlichen Vertreter der iWelt sowie für Erfüllungsgehilfen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient.

14. Geheimhaltung

- 14.1. Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm bei der Vertragsdurchführung von der iWelt oder in deren Auftrag handelnder Personen zugehenden oder bekannt werdenden und auf die iWelt, deren Geschäftsorganisation, Leistungen oder Kunden bzw. Subunternehmer und Zulieferer bezogenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichnete Informationen oder sonstige Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt (insbesondere von der iWelt aufgestellte Kalkulationsgrundlagen oder Netzwerk- und Infrastrukturplanungen einschließlich Abbildungen und Zeichnungen) (im Folgenden „Vertrauliche Informationen“), geheim zu halten und zu schützen.
- 14.2. Vorstehende Klausel gilt nicht für Vertrauliche Informationen, sofern
- diese dem Kunden bereits zum Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt waren,
 - diese ohne einen Verstoß des Kunden gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt wurden oder werden,
 - diese durch den Kunden unabhängig von den Vertraulichen Informationen entwickelt wurden,
 - diese der Kunde von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der iWelt zugänglich gemacht wurden,
 - iWelt hinsichtlich dieser schriftlich erklärt hat, dass es sich nicht um Vertrauliche Informationen handelt, oder
 - diese aufgrund einer vollstreckbaren Anordnung eines deutschen Gerichtes oder einer deutschen Behörde herauszugeben bzw. zu veröffentlichen sind, wobei diese Ausnahme nur dann gilt, wenn der Kunde die iWelt über eine derartige Anordnung unverzüglich nach Kenntnis informiert und Gelegenheit zur Abwehr der Verpflichtung gegeben hat.
- 14.3. Der Kunde ist verpflichtet, für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die Schutzbestimmungen dieser Ziffer 14 an die iWelt eine von dieser zu bestimmende, angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatzanspruch, der auf der gleichen Pflichtverletzung beruht, angerechnet. Es bleibt der iWelt vorbehalten, basierend auf der gleichen Vertragsverletzung einen darüber hinausgehenden Schadensersatz geltend zu machen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass kein Schaden bzw. lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist die Vertragsstrafe entsprechend herabzusetzen.

iWelt GmbH + Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den Soft- und Hardwareverkauf

Seite 9/9



15. Datenschutz

- 15.1. Wir fühlen uns dem Schutz ihrer Daten verpflichtet und verarbeiten ausschließlich solche Daten, die zur Erbringung unserer Services/Leistungen erforderlich sind.
- 15.2. Bei Nutzung von Kreditkartenzahlung werden die zur Zahlungsabwicklung nötigen Daten weitergegeben. Sofern der Kunde diese Zahlungsmethoden verwendet, bittet iWelt den Kunden die jeweiligen geltenden Datenschutzbestimmungen und Informationen dieser Zahlungsdienstleister vor Inanspruchnahme der Dienste zu berücksichtigen.
- 15.3. Weitere Informationen zum Datenschutz können unserer Webseite www.iwelt.de/datenschutzerklaerung entnommen werden.

16. Anwendbares Recht & Gerichtsstand

- 16.1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der iWelt und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Bestimmungen des Kollisionsrechts.
- 16.2. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, liegt der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen der iWelt und dem Kunden aus oder in Zusammenhang mit jeder Vereinbarung unter Einbeziehung dieser AGB in Würzburg.